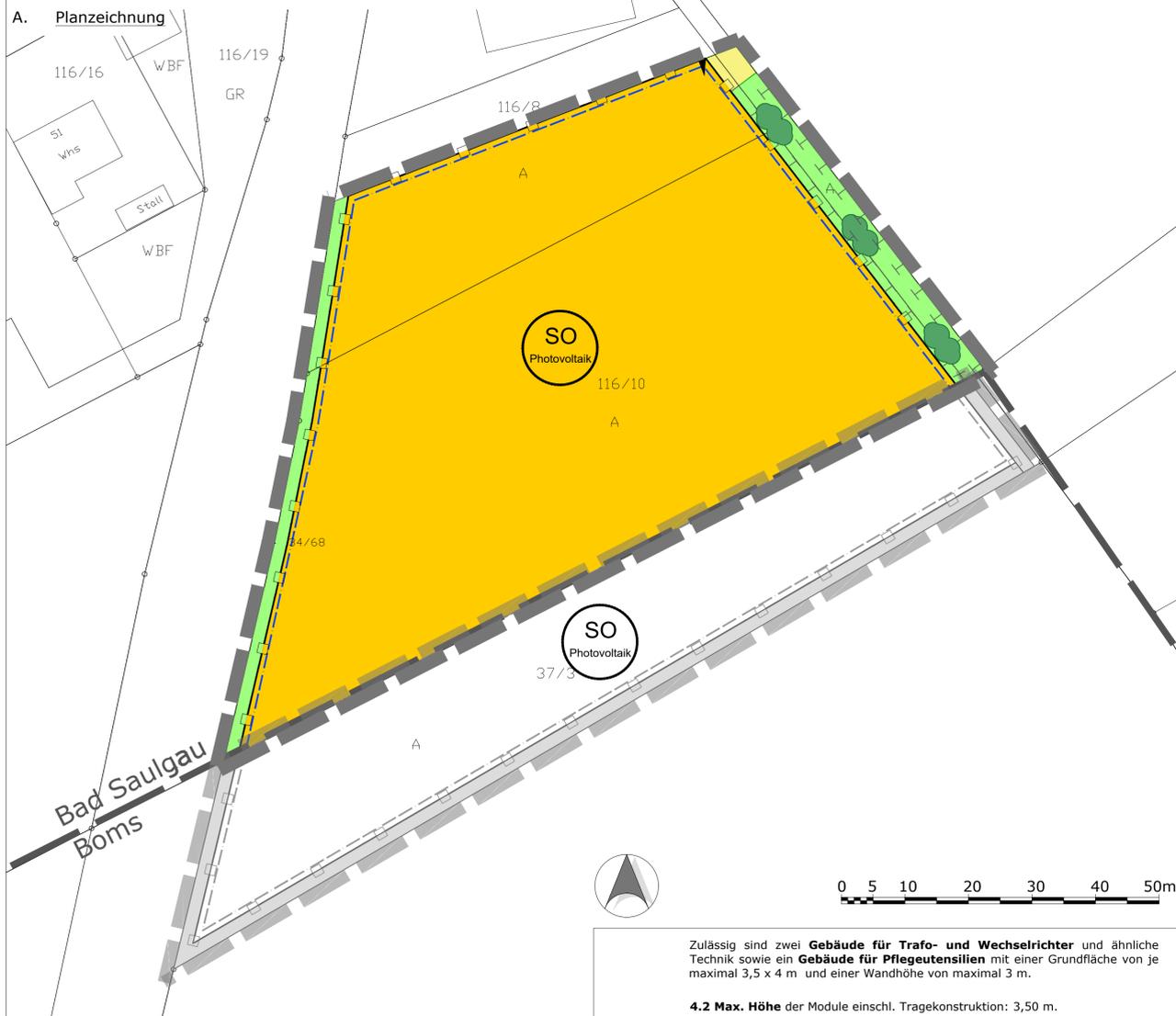


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
'Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee'



B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Stadt Bad Saulgau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO-BW), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Baulaupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

1. Zulässigkeit von Vorhaben

1.1. Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag

Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

2. Grenzen



2.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans



2.2 Baugrenze Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt. Dur Aufstellung von Modultischen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig für Zufahrten und Einzäunung. Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

3. Art der baulichen Nutzung



3.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 116/8, 116/10 und 116/11, Gmkg. Hochberg. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb von freistehenden (gebäudeunabhängigen), aufgeständerten Photovoltaikmodulen sowie die für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätze, Zaun und Wartungsflächen.

3.2 Es sind ausschließlich Photovoltaikmodule mit maximal 6% Reflexion polarisierten Lichts zulässig

3.3 Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2055 ist die Anlage wieder zurückzubauen. Die Rückbaupflichtung ist vertraglich zwischen dem Betreiber und der Stadt Bad Saulgau im Durchführungsvertrag geregelt.

Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen sowie sämtliche Betonfundamente vollständig zu beseitigen und der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder herzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte. Ausgleichsmaßnahmen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Landratsamt Sigmaringen entfernt/rückgebaut werden.

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Diese Ramm- oder Schraubfundamente dürfen keinen Farbanstrich oder Farbbeschichtungen haben. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

5. Örtliche Verkehrsflächen



5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig

6. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

6.1 Das natürliche **Geländeneiveau** darf maximal um **0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet** werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur zum Ausgleich einzelner Unebenheiten zulässig. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Z-0-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) und entsprechend den Vorgaben des § 12 BBodSchV sowie der DIN 19731 bzw. bevorzugt mit dem Aushubmaterial des Planungsbereiches erfolgen. Bodenmaterial, das bodenfremde Bestandteile (Bauschutt, Folie, Holz, Glas, Metall, Kabelstränge, Kunststoffe, etc.) enthält, ist generell ungeeignet.

Bei Abgrabungen und Verlegung/Rückbau von Leitungen darf der Boden nicht vom Grundstück entfernt werden, sondern muss schichtgerecht wieder eingebaut oder gelagert werden. Bei Lagerung des Oberbodens in Mieten, darf diese einen Meter Höhe, gemessen vom ursprünglichen Gelände nicht überschreiten.

6.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in **sickerfähiger Ausführung** (Schotterrasen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden. Der Abflussbeiwert darf höchstens 0,8 erreichen.

6.3 Das von den Modulen abfließende **Niederschlagswasser** ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

6.4. Schutz vor Verunreinigung des Grundwassers:

Die Reinigung der Modulflächen ist nur mit reinem Wasser zulässig. Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Ölauffangwanne ausgestattet werden, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.

7. Landschaftspflege/Grünordnung



7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Die Maßnahmen in den Flächen werden in den folgenden Festsetzungen näher bestimmt. Die Ausgleichsflächen müssen solange erhalten werden, wie der Eingriff erhalten bleibt. Die Pflicht zum Erhalt der Ausgleichsflächen erlischt demnach mit Rückbau der Flächen.



7.2 Anlage von Gehölzgruppen

Die internen Ausgleichsflächen sind in den dargestellten Bereichen mit drei Gehölzgruppen mit heimischen Arten zu versehen. Die Anlage der Gehölzpflanzungen ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Nähere Angaben zu den zu verwendenden Gehölze, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan unter dem Punkt „Gehölzpflanzung auf Ausgleichsflächen“ zu entnehmen und dementsprechend umzusetzen.

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.



7.3 Entwicklung einer Staudenflur entlang des Zaunes

(Rechtsgrundlage § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB)
Die Fläche zwischen Zaun und Geltungsbereichsgrenze ist als Staudenflur zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

7.4 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

(Rechtsgrundlage § 9 (1) 20 BauGB)
Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mahgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

7.5. Verwendung von Regio - Saatgut

Bei der Ansaat der Grünlandflächen, Saumbereiche und der Ausgleichsfläche ist autochthones Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.

7.6. Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Maßnahmen sind zeitgleich zu realisieren.

8. Immissionsschutz

8.1 Von den Modulen darf keine störende **Blendwirkung** ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht behindert/beeinträchtigt werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine störende Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

8.2 Die von der Anlage ausgehenden **Geräusche**, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, der Lärm, den Wartungsarbeiten, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die **Beurteilungspegel des Anlagenlärms** nachstehend genannte **Immissionswerte** um jeweils 6 dB(A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionsorte:
tags (6:00 - 22:00 Uhr): 60 dB(A) für MD / 55 dB(A) für WA und
nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB(A) für MD / 40 dB (A) für WA
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
Für tieffrequente Geräusche sind die Anforderungen der DIN 45680 maßgeblich. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen.
Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.

8.3. Eine **dauerhafte und nächtliche Beleuchtung** der Anlage ist unzulässig.

9. Werbeanlagen

9.1 Ein Werbeschild < 3 m² ist an der Einfriedung im Zufahrtbereich zulässig. Eine Beleuchtung des Schildes ist unzulässig. Grelle Farben bei der Gestaltung der Werbetafel sind unzulässig.

10. Erschließung

10.1 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

11. Telekommunikationslinien

Zwischen den Erdunganlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage und Telekommunikationsleitungen ist ein Abstand von mind. 15 m sicherzustellen.

C. Örtliche Bauvorschriften

Die Stadt Bad Saulgau erlässt gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO-BW) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

1. Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Für alle Gebäude werden Flach- und Satteldächer mit einer Neigung von maximal 30° festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig. Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden.

2. Einfriedungen



2.1 Einfriedungen dürfen eine **Gesamthöhe** von 2,20 m über der **bestehenden natürlichen** Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen.
Sollten Blendschutzmaßnahmen notwendig werden, darf der Zaun dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

D. Hinweise

- Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
- Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen zu informieren.
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend einer Denkmalschutzbehörde zu melden (§ 20 DschG).
- Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e.V. Berlin. Die DIN-Vorschriften finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Ebenso wie die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse können diese bei der Stadt Bad Saulgau zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Bei den Bauarbeiten ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten durch Einsatz von leichten Maschinen mit geringem Bodendruck (< 4 N/cm²) (Raupenlaufwerk), durch Vermeidung einer Befahrung der Fläche mit Radfahrzeugen, durch Minimierung von Befahrungen der Fläche insgesamt, durch die Einrichtung von Lagerflächen auf bereits beeinträchtigten Flächen (Feldweg) oder den geplanten Zufahrtbereich und durch die Beachtung von geeigneten trockenen Bodenbedingungen, um Verdichtungen des Bodens zu vermeiden.
Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“), DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) und DIN 19639 („Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.
Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen auf den Fahrweg beschränkt bleiben.
Im Bereich des Plangebietes sind ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinnsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.
- Anfallende Bauabfälle, Bauschutt usw. müssen getrennt gesammelt werden und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Wasserschutzanstriche, Holzschutzmittel und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kibbles-Subformation unbekannter Mächtigkeit. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

E. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 17.12.2020 hat in der Zeit vom 22.03.2021 bis 09.04.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 17.12.2020 hat in der Zeit vom 15.03.2021 bis 09.04.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 08.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2021 bis 10.09.2021 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 08.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 öffentlich ausgelegt.

Bad Saulgau, den
.....
1. Bürgermeisterin Doris Schröter
- Ausgefertigt

Bad Saulgau, den
.....
1. Bürgermeisterin Doris Schröter
- Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bad Saulgau, den
.....
1. Bürgermeisterin Doris Schröter

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

F. Begründung siehe Textteil

G. Umweltbericht siehe Textteil

**VORHABENBEZOGENR
BEBAUUNGSPLAN**

Planblatt 1/2

**"Photovoltaik-Freiflächenanlage
Egelsee"**

Stadt Bad Saulgau
Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau
Landkreis Sigmaringen

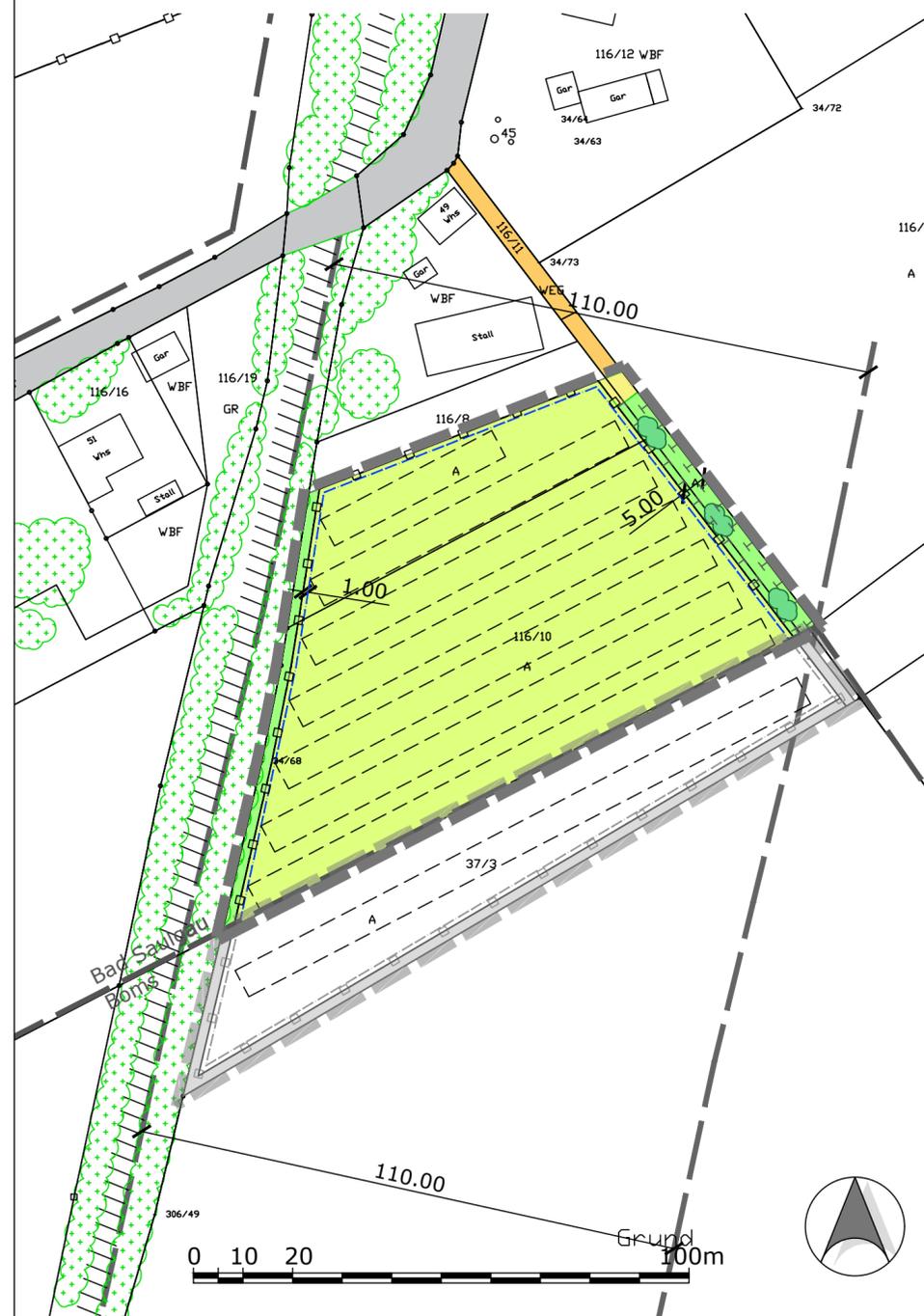


Vorentwurf: 17.12.2020
Entwurf: 08.07.2021
Endfassung: 28.10.2021

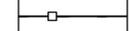
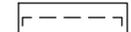
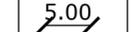
NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolestr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de

zu Pkt. 1.1 der Satzung: Vorhaben- und Erschließungsplan



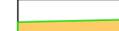
Vorhaben- und Erschließungsplan 'Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee'

-  Grünland innerhalb PV-Anlage / Modulfläche
Ansaat/Nachsaat mit autochthonem Saatgut, Kräuteranteil 30 %
Pflege durch 1-2 schürige Mahd , wobei ein Viertel der Fläche 2schürig (1. Schnitt ab 01. Juli, 2. Schnitt ab 15. August), das verbleibende Viertel 1schürig (ab 15. August) gemäht wird. Die Verteilung der 1- bzw. 2-schürige Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen.
Alternativ ist eine Beweidung möglich.
-  Flächen für die Randeingrünung
Auf den Bereichen zwischen Zaun und den angrenzenden Flächen Entwicklung von Altgras-/Saumbereiche durch Ansaat mit einer artenreichen blütenreichen, autochthonen Saatgutmischung, zum Beispiel Schmetterlings-/Wildbienenraum von Rieger-Hoffmann
Pflege: Die Saumbereiche werden alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht.
-  Gehölzpflanzung auf Ausgleichsfläche
Pflanzung vereinzelter Gehölzgruppen aus 5-10 Sträuchern, Pflanzabstand 1,5 bis 2,0 m, Arten gemäß Gehölzauswahlliste
Pflege der Gehölzpflanzungen: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.
Danach ist abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.
-  Zaun, OK max. 2,20 m, UK min. 0,20 m über Gelände
-  Modulreihen, schematisch - genauer Standort nicht verbindlich, Abstand zwischen den Reihen ca. 3-5 m
-  örtliche Verkehrsflächen, Befestigung nur als Schotterrassen
-  Bemaßung

Gehölzauswahlliste			
BOT-NAME	Name	Kürzel	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Hri	
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	Lig	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Hk	
Rosa canina	Hundsrose	HRo	
Rosa rubignosa	Wein-Rose	WRo	
Prunus spinosa	Schlehe	Sc	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	WS	

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze der Herkunftsregion 6.1 "Alpenvorland"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm

Bestand - nachrichtlich

-  Flurgrenzen, Flurnummern
-  Erschließungsweg: bestehender Flurweg außerhalb des Geltungsbereiches
-  überörtliche Verkehrsfläche
-  Bahnlinie
-  Wald- und sonstige Gehölzbestände

Ver-/Entsorgung

- 1. Wasserver- und Entsorgung**
Ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss oder Trinkwasseranschluss ist nicht notwendig.
- 2. Strom-/Telekommunikationsversorgung**
Telekommunikationseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht erforderlich.

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Planblatt 2/2

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee"

Stadt Bad Saulgau

Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau
Landkreis Sigmaringen



Vorentwurf: 17.12.2020
Entwurf: 08.07.2021
Endfassung: 28.10.2021

Vorhabenträger:

Bernd und Erika Weiß
Alter Dorfweg 3/1, 8348 Bad Saulgau

Unterschrift Vorhabenträger

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de